

Dann aber hatte die Erteilung der Legatenvollmacht an Roger I. die Entwicklung in eine andere Richtung gedrängt⁶⁵.

Den prägnantesten Überblick über die innerkirchliche Lage, wie sie noch vor den Verhandlungen von Benevent bestanden hatte, gibt wohl Johann von Salisbury in seiner *Historia pontificalis*⁶⁶: Nach Art anderer Tyrannen habe der König von Sizilien die Kirche in seine Knechtschaft gebracht, freie Wahlen würden nirgends geduldet, vielmehr benenne der König seinen Kandidaten im voraus, und also verfüge er über die kirchlichen Ämter genauso wie über die Ämter seines Palastes⁶⁷. Er dulde keinen Legaten aus Rom, wenn er ihn nicht selbst angefordert oder zugelassen habe. Den Vorwurf der Simonie erhebt Johann allerdings nicht: Roger II. setze geeignete Männer gleich welcher Herkunft in die geistlichen Ämter ein. Auch verbannte oder flüchtige Bischöfe fänden in Sizilien Unterstützung, lediglich Ankömmlinge aus dem *regnum Teutonicorum* nehme man nur ungern auf: *gens enim suspecta erat, et barbariem eorum ferre non poterat*⁶⁸. Weitgehende Zugeständnisse, die Roger bei den Verhandlungen von Ceprano 1144 zu machen bereit gewesen scheint, wurden vom Papst Lucius II. nicht akzeptiert. So kam es zwölf Jahre später zu den für die kirchliche Seite ungünstigeren Vereinbarungen von Benevent, deren Zustandekommen von den äußeren Verhältnissen nicht unwesentlich beeinflusst wurde.

Hadrian IV., der zunächst, auch im Vertrauen auf die kaiserliche Unterstützung, geglaubt hatte, die antinormannische Politik seiner Vorgänger fortsetzen zu können und seit Herbst 1155 in Benevent residierte, fand sich plötzlich in einer prekären Lage⁶⁹. Der schon totgesagte Wil-

⁶⁵) J.L. 5706. Die normannische Konkordatspraxis zieht zum Vergleich heran A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer (1915) S. 82–85.

⁶⁶) Ed. Reginald L. Poole (1927) S. 66: Kap. 32. Vgl. auch Norbert Kamp, Der unteritalienische Episkopat im Spannungsfeld zwischen monarchischer Kontrolle und römischer „*libertas*“ von der Reichsgründung Rogers II. bis zum Konkordat von Benevent, in: Società, potere e popolo nell'età di Ruggero II (Centro di studi normanno-svevi. Università degli Studi di Bari. Atti 3, 1979) S. 99–132, hier S. 99.

⁶⁷) Ed. Poole S. 66: *et ita de officiis ecclesiasticis sicut de palatii sui muneribus disponebat*.

⁶⁸) Ed. Poole S. 67. Vgl. Norbert Kamp, Soziale Herkunft und geistlicher Bildungsweg der unteritalienischen Bischöfe in normannisch-staufischer Zeit, in: Le istituzioni ecclesiastiche della „societas christiana“ dei secoli XI–XII. Diocesi, pievi e parrocchie (1976) S. 103 f.

⁶⁹) Haller, Papsttum (wie Anm. 62) S. 126 f.